

An das
Bundesministerium für Gesundheit

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IVF-Fonds-Gesetz
geändert wird (IVF-Fonds-Gesetz-Novelle 2010) in der Fassung der
Regierungsvorlage
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 191. Sitzung am 16. November 2009 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 7 des Entwurfes:

Bezüglich der in Abs. 3 genannten Datenarten stellt sich die Frage, ob alle Datenarten gleichermaßen für alle in Abs. 4 genannten Zwecke benötigt werden. Besonders sensibel scheinen die in Abs. 3 Z 2 genannten Datenarten. Wenn eine Speicherung dieser Datenarten im Register überhaupt für notwendig befunden wird und nicht mit der Information, dass (nach Prüfung durch einen Arzt) die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, das Auslangen gefunden werden kann, wäre jedenfalls der Zugriff auf derartige Daten weitestmöglich einzuschränken.

Weiters ist davon auszugehen, dass die Daten nicht für alle genannten Zwecke direkt personenbezogen benötigt werden (vgl. etwa den in Abs. 4 Z 3 genannten Zweck der Qualitätssicherung; hier scheinen dem § 15a GÖGG entsprechende Regelungen zu fehlen).

Es sollte daher einerseits danach differenziert werden, welche Datenarten für welche Zwecke benötigt werden, andererseits danach differenziert werden, für welche Zwecke allenfalls mit indirekt personenbezogenen Daten oder anonymisierten Daten das Auslangen gefunden werden kann. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem ihm innewohnenden Grundsatz des gelindesten Mittels darf ein direkter Personenbezug ausschließlich nur dann hergestellt werden, wenn die gesetzlich

übertragenen Aufgaben nur mit der Verwendung direkt personenbezogener Daten erfüllt werden können.

In Abs. 5 sollte eine nähere Determinierung erfolgen, welche Daten für welche Zwecke von den Vertragskrankenanstalten zu übermitteln sind. Die informierte Vertreterin des Gesundheitsressorts gab in der DSR Sitzung bekannt, dass es sich hierbei nur um die Daten der jeweiligen Vertragskrankenanstalt handelt. Dies sollte daher im Gesetz selbst angeführt werden.

Abs. 7 regelt zwar die Dokumentation von Zugriffsberechtigungen; es fehlt aber eine Regelung, an wen welche Daten überhaupt übermittelt werden dürfen.

Weiters wird angeregt, besondere Datensicherheitsmaßnahmen in das Gesetz aufzunehmen; beispielsweise sollten die Daten nur verschlüsselt übermittelt werden und jede Art der Verwendung zwingend protokolliert werden.

Was die Frage der Löschung von Daten betrifft, so gilt der Grundsatz des § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000; dementsprechend sind Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich sind. Allenfalls wäre in Abs. 8 aber auch eine gesetzliche Verankerung von zeitlich festgelegten Höchstspeicherfristen oder eine gesetzlich festgelegte Frist zur regelmäßigen Überprüfung der Notwendigkeit der Speicherung denkbar.

18. November 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt